

Geschäftsnummer:  
1 C 160/09

verkündet am  
23.07.2009

Hahn, Just.Ang.

als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle



Vert.	Erst inst.		Kry ZA	Mitg.
RA	<b>EINGEGANGEN</b>			Sekret. dinst.
SB	13. AUG. 2009			Büch. kz
Post bz	Klopzig Knösel Rechtsanwälte			Zd bz
zdA				

## Amtsgericht Karlsruhe-Durlach

### Urteil

### Im Namen des Volkes

#### In dem Rechtsstreit

[REDACTED] Autovermietung [REDACTED]  
[REDACTED]

Klägerin

Prozessbevollmächtigte:

RA. [REDACTED]

gegen

[REDACTED] Versicherung AG,  
vertr. d. d. Vorstand,  
[REDACTED]

Beklagte

Prozessbevollmächtigte:

RA. [REDACTED]

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Karlsruhe-Durlach auf die mündliche Verhandlung vom 09.06.2009 durch  
Richter Kast

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 420,18 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 25.03.2008 zu zahlen.
2. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Die Klägerin trägt 40 %, die Beklagte 60 % der Kosten des Rechtsstreits.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

**Auf die Darstellung des Tatbestands wird  
gemäß § 313a Abs. 1 Satz 1 ZPO verzichtet.**

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist zulässig, jedoch nur zum Teil begründet. Die Beklagte ist verpflichtet, über die bereits vorgerichtlich geleistete Zahlung von 464,99 Euro hinaus weitere Mietwagenkosten in Höhe von 393,13 Euro zu bezahlen. Ein weitergehender Anspruch der Klägerin besteht dagegen nicht.

Die grundsätzliche Haftung der Beklagten gemäß §§ 7, 17 StVG, § 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VVG i.V.m. §§ 1,3 PflichtVersG für die unfallbedingten Schäden der Zedentin sind unstreitig, streitig ist lediglich die Höhe der zu erstattenden Mietwagenkosten.

1.

Die Klägerin ist befugt, die restlichen Mietwagenkosten im eigenen Namen einzuklagen. Die Klägerin hat die Sicherungsabtretungserklärung des Geschädigten vom 14.05.2007 sowie die Zahlungsaufforderung an den Zedenten vom 22.01.2009 vorgelegt.

2.

Nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann der Geschädigte vom Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherer nach § 249 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand nur den Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig erachten durfte.

Der Geschädigte ist dabei nach dem aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen. Dies bedeutet für den Bereich der Mietwagenkosten, dass er von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt - nicht für Unfallgeschädigte - erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeugs grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis ersetzt verlangen kann, vgl. unter anderem Urteil des BGH vom 12.06.2007, NJW 2007, 2758 f..

## 2.1

Dieser erstattungsfähige Mietpreis ist gemäß § 287 Abs. 1 ZPO zu schätzen. Geeignete Grundlage ist der Schwacke-Automietpreisspiegel. Der BGH hat mittlerweile wiederholt entschieden, dass der sogenannte Normaltarif auf der Grundlage des Schwacke-Automietpreisspiegels festgestellt werden kann, vgl. Urteil des BGH vom 09.10.2007, NJW 2007, Seite 3782 ff.; Urteil des BGH vom 09.05.2006, NJW 2006, Seite 2106 f.; Urteil des BGH vom 12.06.2007, NJW 2007, Seite 2758 f.; Urteil des BGH vom 11.03.2008, NJW 2008, Seite 1519 f.; Urteil des BGH vom 14.10.2008, NJW 2009, 58 ff.).

Die von der Beklagtenseite gegen den Schwacke-Automietpreisspiegel vorgebrachten Einwände veranlassen das Gericht nicht, von dieser überzeugenden höchstgerichtlichen Rechtsprechung abzuweichen. Insbesondere ist das Gericht nicht der Auffassung, dass der Mietpreisspiegel des Fraunhofer Instituts dem Schwacke-Automietpreisspiegel vorzuziehen wäre. Im Gegenteil bestehen durchgreifende Bedenken, die Erhebung des Fraunhofer Instituts heranzuziehen. Denn nach Auffassung des Gerichts haben aufgrund der Risiken einer missbräuchlichen Verwendung von Kreditkartendaten diejenigen Angebote außer Betracht zu bleiben, die nur über das Internet buchbar sind. Damit stehen für eine Schätzung der ortsüblichen Mietwagenpreise auf der Grundlage der Erhebung des Fraunhofer Instituts nur solche Daten zur Verfügung, die telefonisch erhoben worden sind. Diesbezüglich fehlt es aber an einer hinreichend ortsnahen Datenerhebung. Eine solche ist aber erforderlich, da es für die Ermittlung der ortsüblichen Mietwagenpreise bzw. des Normaltarifs maßgeblich auf das Preisniveau an dem Ort ankommt, an dem das Fahrzeug angemietet worden ist, vgl. statt vieler Urteil des BGH vom 11.03.2008, NJW 2008, Seite 1519 f.. Eine solche Ortsnähe ist aber bei den per Telefon erhobenen Daten des Fraunhofer Instituts nicht gewährleistet, da diese nur nach einstelligen Postleitzahlengebieten (vorliegend also „7“) gegliedert sind. Dieses damit erfasste Gebiet ist jedoch viel zu groß, um die vom BGH geforderte Ortsnähe zu erfassen. Dagegen ist die Schwacke-Liste in dreistellige Postleitzahlengebiete unterteilt.

## 2.2

Weiter ist nach Überzeugung des Gerichts ein pauschaler Aufschlag auf den Normaltarif von 20 % gerechtfertigt.

Nach der Rechtsprechung des BGH verstößt ein Geschädigter nicht stets gegen die Pflicht zur Schadensgeringhaltung, wenn er einen Mietwagen zu einem über dem Normaltarif liegenden Unfallersatztarif anmietet. Dies gilt u.a. dann, wenn die Besonderheiten des Tarifs mit Rücksicht auf die Unfallsituation (etwa Vorfinanzierung, das Risiko des Ausfalls mit der Ersatzforderung wegen falscher Bewertung der Anteile am Unfallgeschehen durch den Kunden oder das Miet-

wagenunternehmen u.ä.) einen gegenüber dem Normaltarif höheren Preis rechtfertigen, weil sie auf Leistungen des Vermieters beruhen, die durch die besondere Unfallsituation veranlasst und infolge dessen zur Schadensbehebung nach § 249 BGB erforderlich sind. Dabei ist nicht erforderlich, dass der bei der Schadensberechnung nach § 287 ZPO besonders freie Tatrichter für die Prüfung der betriebswirtschaftlichen Rechtfertigung des Unfallersatztarifs die Kalkulation des konkreten Unternehmens - ggf. nach Beratung durch einen Sachverständigen - in jedem Fall nachvollzieht. Vielmehr kann sich die Prüfung darauf beschränken, ob spezifische Leistungen bei der Vermietung an Unfallgeschädigte allgemein einen Aufschlag rechtfertigen, wobei auch ein pauschaler Aufschlag auf den Normaltarif in Betracht kommt, vgl. u.a. Urteil des BGH vom 26.06.2007, NJW 2007, Seite 2916 f.

Vorliegend wurde von Klägerseite vorgetragen, dass derartige unfallbedingte Mehrleistungen angefallen sind, etwa ein erhöhtes Forderungsausfallrisiko aufgrund fehlender Sicherheiten, wie bspw. die sonst übliche Hinterlegung einer Kaution bzw. Bezahlung durch Kreditkarte, Vorfinanzierungskosten, erhöhter Personal- und Verwaltungsaufwand aufgrund der Bereitstellung eines 24-Stunden-Bereitschaftsdienstes.

Das Gericht trägt diesem Mehraufwand dadurch Rechnung, das es im Rahmen der Schadensschätzung gemäß § 287 ZPO einen pauschalen Aufschlag von 20 % auf den Normaltarif vornimmt, vgl. auch Urteil des OLG Karlsruhe vom 18.09.2007, Az.: 13 U 217/06.

### 2.3

Neben dem Mietwagentarif sind noch sog. Nebenkosten zu berücksichtigen. Auch diesbezüglich können als Schätzungsgrundlage für eine Schadensschätzung nach § 287 ZPO der Schwacke-Automietpreisspiegel herangezogen werden.

Ein Geschädigter kann den Ersatz von Nebenkosten jedoch nur insoweit verlangen, als ausweislich der Mietvertrags- und Rechnungsunterlagen entsprechende Zusatzleistungen auch tatsächlich erbracht worden sind und hierfür auch eine gesonderte Vergütung verlangt wurde, vgl. Urteil des OLG Köln vom 02.03.2007, NZV 2007, Seite 199ff..

### 2.4

Danach ergibt sich vorliegend folgende Berechnung für die Anmietung eines Mietwagens der Klasse 5 für die Dauer von 5 Tagen (vom 14.05.2007 - 18.05.2007) auf der Grundlage des Schwacke-AMS 2007, PLZ-Gebiet 750:

- 3-Tagespauschale = 261,60 Euro,
- 2 x Tagespauschale à 89,25 Euro = 178,50 Euro,

- abzüglich 5 % Eigensparnis, vgl. u.a. Urteil des LG Karlsruhe vom 07.12.2007, Az. 1 5 32/06 = 22,01 Euro,
- zuzüglich 20 %iger Pauschalaufschlag = 88,02 Euro,
- Behinderten-Ausstattung = 75,03 Euro (mangels Angabe in der Schwacke-Liste ist der Brutto-Rechnungsbetrag in Ansatz zu bringen),
- Vollkaskoversicherung = 110,00 Euro,
- Zustellung und Abholung = 50,00 Euro
- Zusatzfahrer = 75,03 Euro (diesbezüglich ist der Rechnungsbetrag und nicht der Wert der Schwacke-Liste maßgeblich, da der Rechnungsbetrag geringer ist)
- Anmietung außerhalb der Geschäftszeiten = 69,00 Euro

Gesamt: 885,17 Euro

Da die Beklagte vorgerichtlich 464,99 Euro auf die Mietwagenkosten bezahlt hat, besteht ein Restzahlungsanspruch der Klägerin in Höhe von 420,18 Euro.

## 2.5

Der von der Beklagtenseite vorgebrachte Einwand, der Zedent hätte, wenn er sich entsprechend erkundigt hätte, ein Ersatzfahrzeug zu einem niedrigeren Mietpreis anmieten können, verfängt nicht.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist der Geschädigte nicht verpflichtet, bei der Anmietung eines Ersatzfahrzeugs den denkbar günstigsten Tarif in Anspruch zu nehmen und zuvor eine Art Marktforschung zu betreiben. Eine solche Erkundigungspflicht nach einem günstigeren Tarif ist nur dann gegeben, wenn er Bedenken gegen die Angemessenheit des ihm angebotenen Unfallersatztarifs haben muss, was sich insbesondere aus dessen Höhe ergeben kann, vgl. hierzu Urteil des BGH vom 13.06.2006, NJW 2006, 2631 f.

Vorliegend ist jedoch die Rechnung der Klägerin vom 18.05.2007 mit 1.195,07 € brutto im Vergleich zum Normaltarif gemäß dem Schwacke-Automietpreisspiegel nicht derart erheblich höher, dass man dem Zedenten eine Erkundigungspflicht nach günstigeren Tarifen hätte zumuten können.

In dem Urteil vom 09.05.2006, NJW 2006, 2106 f. hatte der BGH eine Erkundigungspflicht des Geschädigten nach günstigeren Tarifen aufgrund von Bedenken gegen die Angemessenheit des angebotenen Tarifs bejaht. Dort lag es jedoch so, dass der in Rechnung gestellte Tarif das Vielfache des nach Schwacke geschätzten Normaltarifs betrug (geschätzter Normaltarif: 1.337,00 Euro, in Rechnung gestellter Tarif: 3.029,92 Euro). Da vorliegend jedoch der Tarif der

Klägerin nicht wesentlich über dem Normaltarif liegt, bestand auch keine Erkundigungspflicht des Zedenten nach günstigeren Tarifen.

Die Beklagte dringt noch aus einem weiteren Grund mit ihrem Einwand, der Zedentin sei ein günstigerer Tarif zugänglich gewesen, nicht durch. Denn die Beklagte hat nicht substantiiert dargelegt, geschweige denn bewiesen, dass der Zedentin ein günstigerer Tarif zugänglich gewesen wäre, vgl. zur Darlegungs- und Beweislast Urteil des BGH vom 24.06.2008, Az.: VI ZR 234/07. Die Behauptung, hätte der Geschädigte die erforderlichen Erkundigungen eingeholt, wäre er problemlos auf günstigere Angebote gestoßen, genügt den Anforderungen an einen substantiierten Parteivortrag nicht.

3.

Die Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 286 Abs. 2 Nr. 3, 288 Abs. 1 BGB. Mit Schreiben vom 25.03.2008 hat die Beklagte eine weitere Zahlung endgültig und ernsthaft abgelehnt. Mithin ist sie in Gemäßheit von § 286 Abs. 2 Nr. 3 BGB auch ohne Mahnung in Verzug geraten und schuldet ab diesem Zeitpunkt den gesetzlichen Zinssatz gemäß § 288 Abs. 1 BGB. Einen früheren Verzugs Eintritt bereits ab dem 20.06.2007 hat die Klägerin nicht dargetan, insbesondere wird nichts zu einer Mahnung vorgetragen.

4.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 Satz 1 2. Alternative ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Kast  
Richter

Ausgefertigt

(Röder) Justizhauptsekretärin als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle des Amtsgerichts



**Inhaltsangabe:**

- |                                   |                                     |
|-----------------------------------|-------------------------------------|
| Aufklärungspflicht                | <input type="checkbox"/>            |
| Schwache-Automietpreisspiegel     | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Fraunhofer-Mietpreisspiegel       | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Pauschaler Aufschlag für UE       | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Haftungsreduzierung               | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Winterreifen                      | <input type="checkbox"/>            |
| Zustellung/Abholung               | <input checked="" type="checkbox"/> |
| 2. Fahrer                         | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Eigensparnis-Abzug                | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Mietwagendauer                    | <input type="checkbox"/>            |
| Direktvermittlung                 | <input type="checkbox"/>            |
| Rechtsdienstleistungsgesetz/RBerG | <input type="checkbox"/>            |
| Mietausfall                       | <input type="checkbox"/>            |